



Verein zur Förderung der
Inklusion behinderter Menschen e.V.

Satzung

fib

**Verein zur Förderung
der Inklusion
behinderter Menschen e.V.**



Sabine Rademacher Stiftung



Gleichstellung für Alle -
Stiftung für Menschen,
die behindert werden

Zu-StifterInnen gesucht

Infos unter:

Verein zur Förderung der Inklusion behinderter
Menschen - *fib e. V.*

Herrn Urban / Frau Ewinkel

Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg

T: 06421 - 1 69 67 20 www.fib-ev-marburg.de

Volksbank Mittelhessen

Konto 18 88 37 08 BLZ 513 900 00

IBAN DE02 5139 0000 0018 8837 08 BIC VBMHDE5F



Satzung des fib e.V.

*Die Mitgliederversammlung des fib e.V.
hat am 21.11.2016*

die folgende neue Satzung beschlossen.

*Die abschließende redaktionelle Bearbeitung
im Vorstand hat am 28.11.2016
stattgefunden.*

*Diese Satzung wurde am 9.2.2017
ins Amtsregister eingetragen
und hat damit ihre vollumfängliche Gültigkeit erlangt.*

Vorstand des fib

- Peter Dietrich (Vorsitzender)
- Naxina Wienstroer
- Klaus Bendel
- Albrecht Rohrmann

Impressum

fib

Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen e.V.

Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg

T: 06421 - 1 69 67 - 0, F: 1 69 67 - 29

info@fib-ev-marburg.de

www.fib-ev-marburg.de

© 2017

§ 1 Name, Sitz, Gründungstag und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen“ (Abkürzung fib e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn, Sitz der Geschäftsstelle: Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg.
3. Der Verein wurde am 4. Mai 1982 in Marburg, Großseelheimerstraße 12 gegründet und ist unter der Nr. 1167 am 19. Juli 1982 beim Amtsgericht Marburg in das Vereinsregister eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Landesverband Hessen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderung auf vielfältige Weise gesellschaftlicher Aussonderung und Diskriminierung ausgesetzt sind, fördert der Verein die Selbstbestimmung und Gleichstellung von Frauen und Männern mit Behinderung im öffentlichen Leben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung ambulanter Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Diese umfassen

- praktische, pflegerische, psychosoziale und sonstige behinderungsspezifische Hilfen,
 - die Beratung von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen, anderen Institutionen,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und inklusiven Freizeitangeboten im Rahmen von Erwachsenenbildung und außerschulischer Jugendbildung,
 - öffentliches Eintreten für die Belange von Menschen mit Behinderung und Einflussnahme auf gesellschafts- und sozialpolitische Diskussionen und Entwicklungen.
3. Es entspricht dem Selbstverständnis des Vereins und seinen Grundsätzen, bei der konkreten Gestaltung der Hilfen das Selbstbestimmungsrecht der Kunden und Kundinnen und deren Wunsch- und Wahlrecht zu wahren.

Das Handeln des Vereins erfolgt im Interesse, eine inklusive Entwicklung und Gestaltung des Gemeinwesens zu bewirken.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt ordentliche und fördernde Mitglieder auf.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren Mitgliedschaft zur Förderung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben wünschenswert ist.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche bzw. juristische Person werden, die den Verein durch finanzielle oder Sachzuwendungen oder ideell unterstützt.
4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme in den Verein ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung bleibt das Recht vorbehalten, die Aufnahme zu widerrufen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Kündigung ist an den Auf-

sichtsrat zu richten und kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied ist auch dann auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist. Wenn das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschluss widerspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Entscheidung der Mitglieder-versammlung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu leisten. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Beitrag aus Billigkeitsgründen zu mindern oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl eines ehrenamtlichen Aufsichtsrates und des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Beachtung der in § 8 bestimmten Zusammensetzung seiner Mitglieder,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) den Beschluss über den Jahreswirtschaftsplan und den Vereinshaushalt,
 - e) den Beschluss über Grundstücksverträge und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte,
 - f) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit,
 - g) die Entscheidung über Dringlichkeitsanträge,
 - h) die Entscheidung über die endgültige Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) den Beschluss über die Änderung der Satzung,
 - k) den Beschluss über die Änderung der Rechtsform des Zweckbetriebes oder von Betriebsteilen,
 - l) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen.

3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch gesondertes Anschreiben. Etwaige Anträge aus der Mitgliedschaft zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat eingereicht und durch die Geschäftsstelle unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Das Recht der Mitgliederversammlung, selbst die Versammlungsleitung zu bestimmen, bleibt unberührt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung oder auf schriftlichem Wege möglich.

Die schriftliche Stimmabgabe hat vor Abschluss der Abstimmung vorzuliegen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden, außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer zwei Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird eine 2/3-Mehrheit nicht erreicht, ist der Wahlgang zu wiederholen. Es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

8. Auf schriftliches Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, dabei wird der Vorsitzende oder die Vorsitzende durch gesonderte Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben das Amt ehrenamtlich aus.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung

in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat wählen.

Werden durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Mehrheitsverhältnisse abweichend von Absatz 2 verändert, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Mitglied im Sinne der Regelungen in Absatz 2 wählt.

2. Der Aufsichtsrat darf nicht mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt sein, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll ein Vereinsmitglied mit Behinderung sein.

Der Aufsichtsrat tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann von der Teilnahme des Vorstandes absehen, wenn er eine interne Beratung für sachdienlich hält.

3. Vorstellungen und Anregungen von Vereinsmitgliedern, der Mitarbeiterschaft des Betriebes und der Kundschaft können dem Aufsichtsrat unterbreitet werden. Kundinnen und Kunden können sich mit Beschwerden, denen nicht von den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder anderen Gremien abgeholfen worden ist, an den Aufsichtsrat wenden.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufver-

fahren gefasst werden. Das Schriftformerfordernis ist auch durch E-Mail gewahrt. Die besondere Dringlichkeit wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden festgestellt.

5. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von einer persönlichen Haftung für Schäden, die in Ausübung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit dem Verein oder einem Dritten entstanden sind, vom Verein freigestellt. Vorsätzlich verursachte Schädigungen sind von der Freistellung ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat beruft einen hauptamtlichen Vorstand.

Vor jeder neuen Berufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds legt der Aufsichtsrat das Auswahlverfahren fest. Das Auswahlverfahren bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Verlängerung eines Anstellungsvertrages für den Vorstand stellt keine Neuberufung dar. Das Recht der Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ernsthaft gestört ist.

2. Der Aufsichtsrat erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenz des Vorstandes, die Betriebsstrukturen, die innerbetrieblichen Zuständigkeiten sowie das Verfahren bei Entscheidungsprozessen geregelt werden.

Ferner muss die Geschäftsordnung Regelungen über eine Vertretung der Assistentinnen und Assistenten, deren Beteiligungsrechte und Befugnisse sowie über eine Kundschaftsvertretung und deren Mitwirkungsrechte enthalten.

3. Der Aufsichtsrat überwacht und kontrolliert den Vorstand hinsichtlich der Einhaltung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und Vereinszwecke.

Er hat ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht.

Der Aufsichtsrat genehmigt den Jahresabschluss und verabschiedet nach Vorlage durch den Vorstand den Jahreswirtschaftsplan und den Vereinshaushalt.

Er spricht gegenüber dem Vorstand die Entlastung aus.

Die Kündigung eines Kundschaftsvertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Verträge über Grundstücksgeschäfte, grundstücksgleiche Rechte sowie über eine Kreditaufnahme, mit Ausnahme von Kassenkrediten für unabweisbare Bedarfe des alltäglichen Geschäftsbetriebs, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Konzeptionelle Änderungen und Weiterentwicklungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Mitgliederversammlung ein.

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und, bei Abwesenheit, von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet. Er soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit berufen. Das Nähere, insbesondere die Vergütung und die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, wird in einem Anstellungsvertrag sowie in der Geschäftsordnung geregelt (siehe § 9 Absatz 2) geregelt.

Das Anstellungsverhältnis erlischt mit Beendigung der Amtszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Kündigung oder Auflösung des Anstellungsvertrages endet auch die Amtszeit, ohne dass es einer formellen Abberufung des Vorstandes bedarf.

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis gilt die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Außenverhältnis gemeinsam (Gesamtvertretung). In besonderen Fällen, etwa bei längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds, kann der Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied Einzelvertretung erteilen.

Im Innenverhältnis hat der Vorstand alle Befugnisse, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Rechtsgeschäft, das den Verein mit mehr als 50.000 € gegenüber Dritten verpflichtet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Insoweit ist die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis beschränkt. Ausgenommen sind Arbeitsverträge und Verträge mit Kundinnen und Kunden über Dienstleistungen und deren Modalitäten (Kundenschaftsverträge).

Der Vorstand ist berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere der Vollzug des laufenden Haushaltsplans, die Erstellung eines Haushalts- und Jahreswirtschaftsplans, die Vorbereitung des Jahresabschlusses und die umfassende Rechenschaftspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Vorstand ist ferner verpflichtet den Aufsichtsrat über alle betrieblichen Angelegenheiten zu informieren und ihm dazu Auskunft zu erteilen.

Der Entwurf eines Haushaltsplanes und die Jahresabschlussrechnung sollen vom Vorstand der Mitgliederversammlung so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres verabschiedet werden können.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte bis zu drei Liquidatoren oder Liquidatorinnen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den Rechtsnachfolger des Vereins, soweit er als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und die Arbeit des Vereins im Sinne dieser Satzung und der hier bestimmten Zwecke und Ziele weiterführt.

Gibt es keinen Rechtsnachfolger des Vereins, fällt das Vermögen an die Sabine-Rademacher-Stiftung, Gleichstellung für alle - Stiftung für Menschen, die behindert werden, Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg, und, sofern bzw. soweit diese Regelung nicht greift, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.



**Verein zur Förderung der Inklusion
behinderter Menschen e.V. - fib**

Am Erlengraben 12a
35037 Marburg

Tel.: 06421 / 1 69 67 - 0

Fax: 06421 / 1 69 67 - 29

e-mail: info@fib-ev-marburg.de

web: <http://www.fib-ev-marburg.de>

